

Feuerwehrsatzung der Stadt Lößnitz

Der Stadtrat der Stadt Lößnitz hat am 02.05.2012 auf Grund von

§ 4 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 140)

und

§ 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch Art. 25 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 142)

die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr Lößnitz ist eine Einrichtung der Stadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren

Lößnitz	Löschzug I
Dittersdorf	Löschzug II
Affalter	Löschzug III
Grüna	Löschzug IV

- (2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Stadt Lößnitz“.
- (3) Neben der aktiven Abteilung der Feuerwehr bestehen Jugendfeuerwehr sowie eine Alters- und Ehrenabteilung.
- (4) Die Leitung der Feuerwehr obliegt dem Wehrleiter und seinen Stellvertretern. Bei mehreren Stellvertretern ist die Reihenfolge der Vertretung festzulegen. Die Reihenfolge ist wie folgt festgelegt:
1. Stellvertreter,
 2. Stellvertreter ist der Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Lößnitz (LZ I),
 3. Stellvertreter ist der Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Dittersdorf (LZ II),
 4. Stellvertreter ist der Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Affalter (LZ III) und
 5. Stellvertreter ist der Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Grüna (LZ IV).

§ 2

Pflichten der Feuerwehr

- (1) Der Feuerwehr obliegen die Pflichten nach SächsBRKG -mit Ausnahme des § 22 SächsBRKG-, insbesondere
 - Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
 - technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
 - nach Maßgabe des § 23 SächsBRKG durchzuführen.
- (2) Der Bürgermeister, sein Stellvertreter oder ein Beauftragter kann, unter Beachtung des § 16 Absatz 2 Satz 2 SächsBRKG die Feuerwehr zu Hilfeleistungen im Gemeindegebiet sowie der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Feuerwehr sind:
 - die Vollendung des 16. Lebensjahres,
 - die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst,
 - die charakterliche Eignung,
 - die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit,
 - die Bereitschaft zur Teilnahme an der Ausbildung und
 - die regelmäßige örtliche Verfügbarkeit.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 3 SächsBRKG sein.

Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

- (2) Einer Aufnahme in die Feuerwehr steht insbesondere entgegen:
 - die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder sonstigen Vereinigung
- (3) Die Bewerber sollen in der Stadt wohnhaft und in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. Der Feuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Wehrleiter nach Anhörung der Mitglieder des jeweiligen Löschzuges und des Feuerwehrausschusses. Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich durch die Wehrleitung mitzuteilen.

§ 4

Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Feuerwehr
 - aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
 - ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 3 SächsBRKG wird oder
 - aus der Gemeindefeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
- (2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Gemeindefeuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Stadt oder Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen.
Eine Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausübung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.
- (4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung des Feuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Feuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest.
Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben das Recht, den Wehrleiter, die Stellvertreter und die zusätzlichen Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Die aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehren haben das Recht den Ortswehrleiter und seinen Stellvertreter zu wählen.
- (2) Die Stadt Löbnitz hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.

- (3) Der Wehrleiter, sein Stellvertreter, die Ortswehrleiter, ihre Stellvertreter, Gerätewarte, Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter, Atemschutzgerätewart sowie Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Stadt festgelegten Beträge.
- (4) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.
- (5) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrgerätehaus / an der Feuerwache einzufinden,
 - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
 - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- (6) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.
- (7) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Wehrleiter
- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
 - die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
 - den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.
- Der zuständige Ortswehrleiter ist zuvor zu hören. Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 6

Jugendfeuerwehr

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. § 18 Abs. 4 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt.

Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.

- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Wehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
 - in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
 - aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
 - aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.
- (4) Die Mitglieder des aktiven Feuerwehrdienstes wählen den Jugendfeuerwehrwart und seinen Stellvertreter für die Dauer von fünf Jahren entsprechend den Festlegungen in § 15. Wiederwahl ist zulässig. Das Wahlergebnis ist dem Feuerwehrausschuss zur Bestätigung vorzulegen. Der Jugendfeuerwehrwart ist Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.

§ 7 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Feuerwehr bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden sind.
- (2) Der Feuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Gemeindefeuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen ihren Leiter und seinen Stellvertreter für die Dauer von fünf Jahren. Die Wahl hat in getrennten Wahlgängen zu erfolgen. Gewählt ist der Bewerber, welcher die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 8 Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

§ 9 **Organe der Freiwilligen Feuerwehr**

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- die Hauptversammlung,
- der Feuerwehrausschuss und
- die Wehrleitung.

§ 10 **Hauptversammlung**

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung aller Angehörigen der Feuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung haben der Wehrleiter und der Jugendfeuerwehrwart einen Bericht über die Tätigkeit der Feuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. In der Hauptversammlung werden die Wehrleitung und der Feuerwehrausschuss gewählt.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Wehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Feuerwehrangehörigen anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.
- (5) Für die Ortsfeuerwehrversammlungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Eine Niederschrift ist dem Wehrleiter vorzulegen.

§ 11 **Feuerwehrausschuss**

- (1) Der Feuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Wehrleitung. Er wird angehört hinsichtlich der Aufnahme von Antragstellern in die Feuerwehr, den Ausschluss und die Entlassung von Mitgliedern der Feuerwehr. Er wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrleiter als Vorsitzenden und weiteren 11 Kameraden (Ortsfeuerwehren anteilmäßig: Löschzug I Lößnitz = 4 Kameraden, Löschzug II Dittersdorf = 2 Kameraden, Löschzug III Affalter = 3 Kameraden, Löschzug IV Grüna = 2 Kameraden). Der Stellvertreter des Wehrleiters, Ortswehrleiter und deren Stellvertreter, Schriftführer, Jugendfeuerwehrwart sowie der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung nehmen ohne Stimmberechtigung Kraft ihres Amtes an den Beratungen des Feuerwehrausschusses teil.
- (3) Der Feuerwehrausschuss sollte viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Feuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Feuerwehrausschusses einzuladen.
- (5) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Die Beratungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 12 Wehrleitung

- (1) Der Wehrleitung gehören der Wehrleiter und seine Stellvertreter an.
- (2) Die Wehrleitung wird in der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer der Feuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.
- (4) Der Wehrleiter und sein Stellvertreter werden nach der Wahl durch den Stadtrat berufen.
- (5) Der Wehrleiter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Stadtrates als Wehrleiter oder Stellvertreter ein.

- (6) Der Wehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere
- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 - dafür zu sorgen, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Ausbildungsstunden teilnimmt,
 - dafür zu sorgen, dass von den Ortsfeuerwehren Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und der Wehrleitung vorgelegt werden,
 - die Tätigkeit der Unterführer und der Gerätewarte zu kontrollieren,
 - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
 - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
 - bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und
 - Beanstandungen, die die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffen, dem Bürgermeister mitzuteilen,
 - die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (7) Der Bürgermeister kann dem Wehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (8) Der Wehrleiter soll den Bürgermeister und den Stadtrat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Stadt zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.
- (9) Der stellvertretende Wehrleiter hat den Wehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (10) Der Wehrleiter und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Stadtrat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (11) Für die Ortswehrleiter gelten die Absätze 1 bis 10 entsprechend. Sie führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Wehrleiters und sind für deren Einsatzbereitschaft verantwortlich.

§ 13 **Unterführer, Gerätewarte**

- (1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der

Landesfeuerwehrschule Sachsen nachgewiesen werden. Sie werden vom Wehrleiter bestellt.

- (2) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.
- (3) Für Gerätewarte gelten die Absätze 1 bis 2 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem zuständigen Wehrleiter zu melden. Die Prüfergebnisse sind sachlich klar und in schriftlicher Form zu dokumentieren und aufzubewahren. Sie dienen als Nachweis gegenüber Aufsichts- und Kontrollorganen.

§ 14 Schriftführer

- (1) Der Schriftführer wird vom Feuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Feuerwehrausschusses und über Hauptversammlungen zu fertigen. Darüber hinaus soll der Schriftführer für die Öffentlichkeitsarbeit der Feuerwehr verantwortlich sein.
- (3) Für Schriftführer der Ortsfeuerwehren gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 15 Wahlen

- (1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den aktiven Angehörigen der Feuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom Feuerwehrausschuss bestätigt sein.
- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen.
- (3) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Hauptversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.
- (4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.
- (5) Die Wahl des Wehrleiters und seines Stellvertreters erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten

Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (6) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses gemäß § 11 Abs. 2 ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte gemäß Löschzugehörigkeit hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (7) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens zwei Wochen nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben.
Stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
- (8) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Wehrleiters oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 12 Abs. 5 die Wehrleitung ein.
- (9) Für die Wahlen in der Ortsfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 9 entsprechend. Die Aufgaben des Stadtrates können dem Ortschaftsrat übertragen werden.

§ 16 Übergangsvorschriften

Der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens gewählte stellvertretende Wehrleiter für Technik ist der 1. Stellvertreter des Wehrleiters im Sinne dieser Satzung.

§ 17 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Stadt Löbnitz vom 14.10.1999 Beschluss-Nr. 99/SR0046 (Amtsblatt Nr. 106 vom 27.10.1999) zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 8. Oktober 2002 (Amtsblatt 142 vom 30.10.2002) außer Kraft.

Löbnitz, den 21.05.2012

Gotthard Troll
Bürgermeister

